

Allgemeine Bedingungen Dienstleistungsvertrag CleanService

TYP1	TYP2	TYP3
Sichtreinigung	Unterhaltsreinigung	Grundreinigung

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen im Bereich Clean Service, Reinigung von Objekten / Treppenhäusern / Fluren / Wohnungen / Haushalten im Zusammenhang mit dem im Vertrag benannten Auftraggeber und Objekt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Verweisungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die nachfolgenden Regelungen nicht unmittelbar abgeändert werden.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu vereinbarten Leistungen gemäß nachfolgender Definition

Sichtreinigung

- schnelle und oberflächliche Reinigung von grobem und sichtbarem Schmutz, man könnte sagen alles was innerhalb 2 Minuten auffällig ins Auge sticht

Regale werden nicht ausgeräumt, sondern um die Deko herum geputzt

Unterhaltsreinigung

die Entfernung von täglich anfallenden Verschmutzungen und umfasst Reinigungstätigkeiten wie Entstauben, Staubsaugen, Fußböden wischen, Hygienearbeiten im Sanitärbereich und die Abfallbeseitigung, also regelmäßige Tätigkeiten das Absaugen der Couch oder das Beseitigen geringfügiger Flecken auf Teppichen und Couch ist nicht enthalten

Grundreinigung die gründlichste Reinigungsart

- mit intensivem Reinigungsarbeiten, auch von hartnäckigen Verschmutzungen und unzugänglichen Stellen oder Fensterputzen
- Fußböden, Fußleisten und Bodenbeläge
- Glasflächen, Fenster, Fensterrahmen inkl. Falz und Fensterbänke
- Deckenlampen, Mobiliar, Tischen, Türen, Schaltern und Steckdosen
- den sogenannten Frühlingsputz in Ihrer Küche
- hygienische Bad / WC Reinigung
- aber auch die Reinigung von Herd, Telefon, Monitor, Computer

so ist es gründlich sauber

oder nach im Vertrag schriftlicher detaillierter Vereinbarung.

Feiertage ausgenommen

2. Für die zu erbringenden Leistungen stellt der Auftragnehmer geeignetes Personal zur Verfügung, dessen Auswahl jedoch alleine dem Auftragnehmer zusteht.

3. Dem vom Auftragnehmer zugewiesenen Reinigungspersonal steht der gesetzliche Urlaub im Jahr zu. In dieser Zeit kann der Auftragnehmer geeigneten Ersatz mit der Leistungserbringung beauftragen ist der Auftraggeber damit nicht einverstanden kann keine Reinigung erfolgen. Ein Anspruch auf Erfüllung der Reinigung besteht zu dieser Zeit dann nicht. Der geplante Urlaub wird dem Auftraggeber möglichst zeitnah mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten den Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu ermöglichen. Alle zur Reinigung notwendigen Materialien und Arbeitsgeräte werden durch den Auftraggeber gestellt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Über besondere Pflege / Reinigungsempfehlungen / Wartungshinweise wird der Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Auftraggeber schriftlich hingewiesen.

2. Der Auftraggeber informiert seine Mieter/Mitarbeiter über die bevorstehenden Arbeiten, so dass ein ungehinderter Zugang und ein effizientes Arbeiten gewährleistet ist.

3. Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, ist der Auftragnehmer zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter schwerwiegender Pflichtverletzung ist der Auftragnehmer berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

§ 4 Vergütung und Abrechnung

1. Die zu erbringenden Leistungen werden in Art und Umfang prozentual und nach Typen klassifiziert. Anhand dieser Kostenklassifizierung variiert die vereinbarte Entlohnung, zzgl. Parkgebühren bei nicht vorhandener kostenloser Parkmöglichkeit am Objekt gemäß aktueller Preisliste.

Für Leistungen, die nicht im Umkreis von 15 km vom Standort des Auftragnehmers erbracht werden, wird eine Kilometer Pauschale von 0,40€ ab Kilometer 15 pro weiter gefahrenen Kilometer fällig.

Vereinbarte Reinigungstermine müssen grundsätzlich 48 Stunden vor Reinigungsbeginn durch den Auftraggeber abgesagt werden. Findet eine Absage des geplanten Termins durch den Auftraggeber nicht fristgerecht statt, ist der Auftragnehmer auch bei nicht ausgeführter Reinigung ordnungsgemäß berechtigt den ausgefallenen Termin zur Hälfte zu berechnen.

Bei Ausfall der Reinigungskraft, z.B. durch Krankheit, Unfall, etc. findet keine Reinigung statt.

Der Auftragnehmer gibt diese Information umgehend nach Kenntnisnahme an den Auftraggeber weiter. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht. In diesem Falle wird der ausgefallene Termin nicht berechnet.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Buchführung und zum Nachweis über die geleisteten Stunden. (Abrechnungsaufstellung / Tätigkeitsbericht) es steht dem Auftraggeber frei eine Erfassung der PZE vor Ort zur Verfügung zu stellen.

3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird über die tatsächlich erbrachten Leistungen monatlich abgerechnet, über erbrachte Leistungen wird die Abrechnungsaufstellung / der Tätigkeitsbericht. Rechnungen sind fällig und entsprechend den Zahlungshinweisen auf dem Beleg zu begleichen, soweit nicht anders angegeben innerhalb 7 Tagen ab Belegdatum ohne Abzug. Mit Ablauf der Frist kommt der Auftraggeber in Verzug.

Beanstandungen oder Änderungen bitten wir unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung wegen Gegenansprüchen ist nur statthaft, soweit die Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Haftung & Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist und Schäden nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht wurden.

2. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, beruhen.

3. Das für die Reinigungsarbeiten erforderliche Wasser und den notwendigen elektrischen Strom sowie Behältnisse zur Müllentsorgung stellt der Auftraggeber auf seine Kosten zur Verfügung. Reklamationen wegen schlecht ausgeführter Leistungen sind dem Auftragnehmer binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen, andernfalls verliert der Auftraggeber seine Reklamationsansprüche. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Reklamation, kann der Auftraggeber eine Kürzung der Vergütung verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.

4. Mängel und Schäden in den Räumen und den Einrichtungsgegenständen, die vom Personal des Auftragnehmers festgestellt werden, werden dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Mängel und Schäden, welche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Last gelegt werden, müssen innerhalb von 24 Stunden schriftlich angezeigt werden, andernfalls verliert der Auftraggeber seine Ansprüche auf die Haftung des Auftragnehmers.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

1. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit beachten.

In Schriftstücke, Akten und andere Unterlagen, die sich in den Räumen befinden, darf keine Einsicht genommen werden; unbefugtes Öffnen von Schränken, Schubladen und ähnliches ist nicht erlaubt. Die unbefugte Benutzung von Telekommunikations- oder Kopiergeräten des Auftraggebers ist nicht gestattet.

FREMDEIGENTUM (Schlüssel / Schlüsselkarte)

Sollte der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit einen Schlüssel/-satz zu den in §1 vereinbarten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, bestätigt der Auftragnehmer, mit dem überlassenen Fremdeigentum sorgfältig und gewissenhaft umzugehen. Die Nutzung des Schlüssels ist ausschließlich zu Zwecken, welche diesem Vertrag zugrunde liegen, zu verwenden. Bei Kündigung des Vertrages ist der Schlüssel/-satz innerhalb 14 Tagen an den Auftraggeber gegen Quittierung zurückzugeben.

§ 8 Abschließende Bestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelung durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist. Die vorstehende Regelung ist entsprechend auf Lücken anzuwenden.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu einem Auftraggeber ergeben, ist der Sitz/die Niederlassung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Für die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“).

